

## **I. Bestattungsformen**

### **1. Reihengräber**

Einstellig, Ruhezeit 30 Jahre

1a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1b) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.

### **2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte (Reihengräber in Rasen)**

Einstellig, Ruhezeit 30 Jahre

2a) Reihengemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen

2b) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte aus Granit, die mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr sowie mit einem vertieften Kreuz versehen ist.

### **3. Wahlgrabstätten**

Ein- oder mehrstellig, Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre

3a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

3b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.

3c) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin  
ohne Namensplatte für Urnenbeisetzungen

Ein- oder mehrstellig

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Die nutzungsberechtigte Person muss die Grabstätte mit einer Grabplatte aus Granit und einer vertiefter Schrift versehen. Des Weiteren kann die Grabplatte frei gestaltet werden.